



Brüssel, den 29. Oktober 2018  
(OR. en)

13525/18

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0073(CNS)**

**LIMITE**

**FISC 427**  
**ECOFIN 968**  
**DIGIT 205**

## **VERMERK**

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7420/18 FISC 151 ECOFIN 277 DIGIT 48 IA 78

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen  
– Orientierungsaussprache

## **I. EINLEITUNG**

1. Zur Vorbereitung der Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 6. November 2018 werden in diesem Vermerk des Vorsitzes der bisherige Sachstand und einige zentrale Diskussionspunkte für die Ministerinnen und Minister erläutert (siehe unten).
2. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2017<sup>1</sup> betont, dass "*ein wirksames und faires Steuersystem, das an das digitale Zeitalter angepasst ist*", benötigt wird.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 5. Dezember 2017 seine Schlussfolgerungen zum Thema "Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft" angenommen <sup>2</sup>.

<sup>1</sup> EUCO 14/17

<sup>2</sup> ST 15445/17

4. Die Kommission am 21. März 2018 ihr Paket zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft mit folgenden Bestandteilen vorgelegt:
  - i. Mitteilung "Zeit für einen modernen, fairen und effizienten Steuerstandard für die digitale Wirtschaft",
  - ii. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz,
  - iii. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (im Folgenden "DST-Vorschlag"),
  - iv. Empfehlung der Kommission bezüglich der Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz.

5. Nach ersten Beratungen in der Gruppe "Steuerfragen" (Digitale Besteuerung)<sup>3</sup> und in der hochrangigen Gruppe<sup>4</sup> sowie einem ersten Gedankenaustausch auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 28. April 2018 wurde vereinbart, im ersten Stadium den DST-Vorschlag in den Mittelpunkt der Beratungen zu stellen<sup>5</sup>.

## II. SACHSTAND

6. Der österreichische Vorsitz hat seine Beratungen über den DST-Vorschlag auf fachlicher Ebene<sup>6</sup> fortgesetzt, da er auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. September festgestellt hatte, dass ein großes Interesse unter den Ministerinnen und Ministern daran bestand, die Möglichkeiten für eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft auszuloten.
7. Als Antwort auf das von den Ministerinnen und Ministern bekundete Interesse führte der Vorsitz aus, dass er die fachliche Arbeit im Großen und Ganzen für abgeschlossen hält. Im Einzelnen konnte der Vorsitz bei den folgenden Aspekten Fortschritte erzielen:
  - a) Es besteht Einigung über die meisten Begriffsbestimmungen, die für die Zwecke der Richtlinie verwendet werden, darunter auch über die mehrseitigen digitalen Schnittstellen und die gezielte Werbung.

---

<sup>3</sup> Vom 11. April, 2. Mai, 14. Mai, 4. Juni, 5. Juni und 13. Juni 2018.

<sup>4</sup> Vom 18. April und 16. Mai 2018.

<sup>5</sup> ST 9052/18.

<sup>6</sup> Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 18. Juli, 13. September, 24. September, 11. Oktober und 25. Oktober 2018.

- b) Die Delegationen sind sich darüber einig, dass die Erhebung der Digitalsteuer grundsätzlich ohne die einzige Anlaufstelle für alle Steuerpflichtigen funktionieren sollte. Der vorläufige Charakter der Digitalsteuer macht es erforderlich, dass bei der Erhebung der Steuer nicht zu viel Zeit dafür aufgewendet wird, neue und kostspielige IT-Tools einzurichten, die nach Ablauf der Geltungsdauer der Digitalsteuer wieder abgeschafft werden müssten.
  - c) Es besteht grundsätzlich Einigung darüber, dass ein Steuerpflichtiger, der kein Unternehmen bzw. keine feste Niederlassung innerhalb der EU hat, einen Steuervertreter benennen müsste, damit dieser die aus der Richtlinie zur Digitalsteuer erwachsenden Verpflichtungen im Namen und im Auftrag des genannten Steuerpflichtigen erfüllt. Der genaue Inhalt dieser Bestimmungen wird derzeit noch auf Expertenebene skizziert.
  - d) Die Gruppe "Steuerfragen" hat mit der Prüfung der Erwägungsgründe begonnen, die für die Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie zur Digitalsteuer wesentlich sind.
  - e) Die Gruppe "Steuerfragen" ist zudem im Begriff, die Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit für die Zwecke der Richtlinie zur Digitalsteuer fertigzustellen.
8. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 26. Oktober 2018 wurde über einige rechtliche Aspekte (Rechtsgrundlage des DST-Vorschlags<sup>7</sup> und Vereinbarkeit des DST-Vorschlags mit Artikel 2 des OECD-Musterabkommens<sup>8</sup>) beraten.
9. Im Rahmen der oben erwähnten fachlichen Beratungen müssen noch einige offene Fragen behandelt werden. Unter österreichischem Vorsitz werden weitere Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" diesen Fragen gewidmet sein. In diesem Stadium hat der Vorsitz zwei zentrale Diskussionspunkte ermittelt, die er den Ministerinnen und Ministern unterbreiten möchte, um Orientierungen für die weitere Arbeit auf fachlicher Ebene zu erhalten.

### **III. DISKUSSIONSPUNKTE FÜR DIE MINISTERINNEN UND MINISTER**

#### **a) Geltungsbereich: steuerbare Dienstleistungen**

10. Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die aus der Erbringung jeder der folgenden Arten von Dienstleistungen erwirtschafteten Erträge als "steuerbare Erträge" gelten sollen:
- a) Platzierung von **gezielter Werbung** auf einer digitalen Schnittstelle,
  - b) Bereitstellung einer **mehrseitigen digitalen Schnittstelle** für Nutzer,
  - c) Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden (**"Verkauf von Nutzerdaten"**).

<sup>7</sup> ST 12922/18

<sup>8</sup> WK 12655/18 und WK 12722/18

11. Nach intensiven Beratungen in der Gruppe "Steuerfragen" ist der Vorsitz der Auffassung, dass die meisten Delegationen es vorziehen würden, alle drei steuerbaren Dienstleistungen wie von der Kommission vorgeschlagen beizubehalten. Einige Delegationen sind jedoch in Bezug auf den "Verkauf von Nutzerdaten" skeptisch.

**b) Auflösungsklausel**

12. Angesichts des vorläufigen Charakters der Digitalsteuer sind sich alle Delegationen darüber einig, dass die Geltungsdauer der Richtlinie ablaufen sollte, sobald die umfassende Lösung auf globaler Ebene vorhanden ist. Wie erinnerlich, wird derzeit auf Ebene der G20/OECD über eine umfassende Lösung bezüglich der Überarbeitungen des internationalen Systems der Unternehmensbesteuerung zwecks Anpassung dieses Systems an die sich durch die Digitalisierung ergebenden Herausforderungen beraten.
13. Allerdings sind von den Delegationen unterschiedliche Ansichten zu der Frage geäußert worden, wie der Ablauf der Geltungsdauer der Richtlinie zur Digitalsteuer mit den Entwicklungen auf globaler Ebene verknüpft werden sollte.
14. Der Vorsitz ersucht die Ministerinnen und Minister zu prüfen, ob die Richtlinie einen festen Termin vorsehen sollte, zu dem die Geltungsdauer der Richtlinie zur Digitalsteuer automatisch abläuft, oder ob der Ablauf ihrer Geltungsdauer mit den Entwicklungen auf Ebene der OECD/G20 verknüpft sein sollte.

#### **IV. WEITERES VORGEHEN**

15. Der Vorsitz ersucht die Ministerinnen und Minister,
- Geltungsbereich:** ihre Standpunkte hinsichtlich der Frage darzulegen, ob alle drei steuerbaren Dienstleistungen gemäß Nummer 10 in den Geltungsbereich fallen sollten. Sind sich die Ministerinnen und Minister für den Fall, dass dem Ausschluss des Verkaufs von Nutzerdaten aus dem Geltungsbereich der Richtlinie zur Digitalsteuer der Vorzug gegeben wird, darin einig, dass technische Lösungen ausgearbeitet werden sollten, um der Umgehung der Besteuerung von Online-Werbung vorzubeugen? Oder würden die Ministerinnen und Minister es vorziehen, dass eine neue Begriffsbestimmung des steuerbaren Verkaufs von Nutzerdaten ausgearbeitet wird?
  - Auflösungsklausel:** zu entscheiden, ob die Richtlinie einen festen Termin vorsehen sollte, zu dem die Geltungsdauer der Richtlinie zur Digitalsteuer automatisch abläuft, oder ob die vorübergehende Anwendung der Richtlinie zur Digitalsteuer in anderer Weise mit den Entwicklungen auf Ebene der OECD/G20 verknüpft sein sollte.
  - Nächste Schritte:** die Gruppe "Steuerfragen" zu beauftragen, weitere Fortschritte bei dem Vorschlag zu erzielen, wobei den Erörterungen unter den Ministerinnen und Ministern Rechnung zu tragen ist, damit eine Einigung bis zur Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Dezember 2018 erzielt wird.